

**Genehmigung der Einstellung von nichtökologischen Junghennen zur Eierzeugung,  
Art. 42 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 889/2008**

**Erläuterung:**

Es können nichtökologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31.12.2020 in eine ökologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 (Fütterung) und 4 (Seuchenprophylaxe und tierärztliche Pflege) erfüllt sind.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn nicht genügend Kapazitäten in ökologischen Aufzuchtställen vorhanden sind. Es werden daher Ställe angemietet bzw. Subaufträge für die Aufzucht in Ställen vergeben, die keinen überdachten Außenklimabereich (Kaltscharrraum, Wintergarten) haben.

**Bedingungen:**

- Der Stall muss in das Öko-Kontrollverfahren einbezogen werden.
- Es darf im Stall nur die Besatzdichte nach Anhang III der EG-Öko-VO unter Beachtung der Auslegung durch die LÖK gehalten werden.
- Es müssen ökologische Küken eingestallt werden, konventionelle Küken nur mit Ausnahme-genehmigung.
- Es stehen tatsächlich keine ökokonformen Stallkapazitäten zur Verfügung.
- Die Umstellungszeit beträgt sechs Wochen für Eier und zehn Wochen für Fleisch.
- Die Abnehmer der Junghennen (Eiererzeuger) benötigen keine eigene Ausnahmegenehmigung.
- Auf dem Abgabebeleg (Lieferschein oder Rechnung) der konventionellen Junghennen muss vermerkt sein, dass es sich um eine genehmigte Aufzucht nach Art. 42 b) VO (EG) 889/2008 handelt und der Genehmigungsbescheid muss in Kopie beigelegt werden.

**Antrag:**

Formloser Antrag (über die Öko-Kontrollstelle, die eine Stellungnahme beifügt) bei LfL, IEM:

[oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de](mailto:oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de)

Die Antragstellung muss mindestens 24 Wochen vor der geplanten Einstellung der Küken zur Junghennenerzeugung erfolgen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Auftraggeber, Subunternehmer
- Standort des Stalles
- Wie ist der Bestand in das Kontrollverfahren einbezogen (Subunternehmervertrag, Kontrollstelle)?
- eventuell Genehmigung konventioneller Küken
- Nachweis, dass Aufzucht in einem Öko-Stall aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist
- Stellungnahme der Kontrollstelle des Aufzüchters

**Gebühr:**

Für den Bescheid wird eine Gebühr von 200.-€ pro Stall mit max. 4800 Junghennen und Durchgang erhoben.

**Genehmigung:**

Die Genehmigung wird befristet auf einen Durchgang.